

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Wegeverbindung zwischen der Hohe-Lay-Straße und der Obernhofen Straße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Zwischen der Hohe-Lay-Straße und der Obernhofen Straße verläuft eine Wegeverbindung. Diese knickt in ihrem Verlauf zweimal ab. Im letzten Teilstück von der Obernhofen Straße bis in Höhe des Grundstücks mit dem Anwesen Hohe-Lay-Straße 8 handelt es sich dabei um einen Treppenweg mit Aufgang von der Obernhofen Straße her, der nur für Fußgänger nutzbar ist. Das Teilstück von der Einmündung Hohe-Lay-Straße bis zum Beginn des Treppenweges ist sowohl für Fußgänger als auch für Kraftfahrzeuge zum Erreichen dort liegender zweier Anliegergrundstücke nutzbar. Auf den beigefügten Lageplan wird verwiesen. Nach den örtlichen Verhältnissen wird von diesen Nutzungsmöglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch gemacht. Die o.a. Wegeverbindung liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hallgarten/Mittelpfad, Teilbereich Mittelpfad“ und ist dort als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt.

Die o.g. Wegeverbindung zwischen der Hohe-Lay-Straße und der Obernhofen Straße wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Eine frühere Widmungsverfügung genügte nicht den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die inhaltlich hinreichende Bestimmtheit einer Widmung. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße/Weg schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße/Weg setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Wegeverbindung zwischen der Hohe-Lay-Straße und der Obernhofer Straße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Wegeverbindung zwischen der „Hohe-Lay-Straße“ und der „Obernhofer Straße“ in Nassau (Parzelle Flur 21, Flurstück 1973/29) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) wie nachstehend dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Das Teilstück (bestehend aus Grundstück Flur 21, Flurstück 1973/29 teilweise) -verlaufend von der Obernhofer Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 21, Flurstücke 1976/2 und 1990/7- als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- für den Fußgängerverkehr.

2. Das Teilstück (bestehend aus Grundstück Flur 21, Flurstück 1973/29 teilweise) -verlaufend von der Einmündung Hohe-Lay-Straße bis zur Grenze zwischen den Grundstücken Flur 21, Flurstücke 1973/17 und 1973/29- als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) –Fußweg- für den Fußgängerverkehr. Das Befahren dieses Teilstücks mit Kraftfahrzeugen zum Erreichen der dort liegenden Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr) ist zulässig.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister